

Steueramt des Kantons Solothurn
Recht und Gesetzgebung
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn

Solothurn, 4. Dezember 2014

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Solothurn. Als Vertreter von rund 500 Industrie- und Handelsunternehmen im Kanton Solothurn nehmen wir die Gelegenheit gerne wahr, unseren Standpunkt einzubringen.

Im Grundsatz sind wir einverstanden damit, dass im Sinne der Einfachheit die Bundeslösungen übernommen werden. Jedoch erachten wir es als wichtig, Kantons-spezifische Gegebenheiten zu berücksichtigen. So hat der Kanton Solothurn im steuerlichen Bereich trotz hohen Steuersätzen durchaus noch ein paar Trümpfe, die er nicht ohne Not preisgeben sollte. Desweiteren ist im Aus- und Weiterbildungsbereich zu beachten, dass der Kanton Solothurn vom Fachkräftemangel überdurchschnittlich betroffen ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Solothurner Handelskammer



Daniel Probst

Direktor

Absender (bitte ausfüllen)

Solothurner Handelskammer
 Grabackerstrasse 6
 4500 Solothurn

Steueramt des Kantons Solothurn
 Recht und Gesetzgebung
 Werkhofstrasse 29c
 4509 Solothurn

Fragebogen: Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

Die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern übernimmt zu einem grossen Teil zwingendes Bundesrecht. Die Fragen beziehen sich deshalb nur auf jene Bereiche, in denen der Kanton über einen gesetzgeberischen Handlungsspielraum verfügt.

| Gesetzesvorschlag | Ja | Ja mit Vorbehalt | Nein | Keine Aussage |
|--|----|------------------|------|---------------|
| Zutreffendes bitte ankreuzen | | | | |
| 1. Besteuerung nach dem Aufwand (Botschaft, Ziffer 3.1) | | | | |
| – Der Kanton Solothurn soll für Personen ohne Schweizer Bürgerrecht, die in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben, weiterhin die Möglichkeit der Besteuerung nach dem Aufwand vorsehen. | X | | | |
| – Wenn ja: Das steuerbare Mindesteinkommen ist wie bei der direkten Bundessteuer auf Fr. 400'000.— festzusetzen. | | | X | |
| – Das steuerbare Vermögen soll mindestens das 20-fache des steuerbaren Einkommens betragen. | | | X | |
| <p>Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen:</p> <p>Am 30. November 2014 hat der Schweizer und Solothurner Souverän das System der Pauschalbesteuerung deutlich bestätigt. Das steuerbare Mindesteinkommen dürfte im Kanton Solothurn viel eher bei einem Betrag von Fr. 200'000.- festzusetzen sein, als beim Bundesvorschlag von Fr. 400'000.-, der v.a. mit Blick auf Hochpreis-Kantone wie Genf, Zürich oder Zug festgesetzt wurde. Deshalb ist für den Kanton Solothurn ein steuerbares Mindesteinkommen von Fr. 200'000.-, was einer jährlichen Miete oder einem Mietwert von knapp Fr. 30'000.- entspricht, festzusetzen. Auch bei der Vermögenssteuer ist der Wert für den Kanton Solothurn entsprechend tiefer anzusetzen. Damit verliert der Kanton keine Steuereinnahmen, sondern kann sogar – weil er heute nur wenige Pauschalbesteuerte hat und benachbarte Kantone wie BS und BL die Pauschalbesteuerung abgeschafft haben - ein paar zusätzliche Aufwandbesteuerte dazu gewinnen.</p> | | | | |

| Gesetzesvorschlag | Ja | Ja mit Vorbehalt | Nein | Keine Aussage |
|--|----|------------------|------|---------------|
| Zutreffendes bitte ankreuzen | | | | |
| 2. Besteuerung von Lotteriegewinnen (Botschaft, Ziffer 3.2) | | | | |
| – Gewinne aus Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen sollen wie bei der direkten Bundessteuer und Verrechnungssteuer bis Fr. 1'000.— steuerfrei sein. | X | | | |
| – Von den einzelnen Gewinnen sollen 5 %, höchstens jedoch Fr. 5'000.— als Einsatz abgezogen werden können. | X | | | |
| Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen: Analog Bundeslösung | | | | |

| | | | | |
|--|--|--|---|--|
| 3. Aus- und Weiterbildungskosten (Botschaft, Ziffer 3.3) | | | | |
| Der Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten soll wie bei der direkten Bundessteuer auf Fr. 12'000.— beschränkt sein. | | | X | |
| Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen: Der Kanton Solothurn ist vom Fachkräftemangel überdurchschnittlich betroffen und ist deshalb besonders auf ein aus- und weiterbildungs-freundliches Klima angewiesen. Deshalb soll hier bewusst von der Limite des Bundes von Fr. 12'000.- abgewichen und für den Kanton Solothurn deutlich höher angesetzt werden. Als Zeichen sehen wir einen Höchstabzug von Fr. 48'000.- | | | | |

| | | | | |
|--|--|--|--|---|
| 4. Nicht verheiratete Eltern (Botschaft, Ziffer 3.4.1) | | | | |
| – Alleinstehende, nicht verheiratete Eltern sollen nicht mehr mit dem Splittingtarif für Verheiratete sondern mit dem Grundtarif für Alleinstehende besteuert werden. Dafür erhalten sie einen zusätzlichen Abzug. | | | | X |
| – Der Abzug für Alleinerziehende soll Fr. 7000.- betragen. | | | | X |
| Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen: | | | | |

| | | | | |
|---|--|--|---|--|
| 5. Kapitaleistungen aus Vorsorge (Botschaft, Ziffer 3.4.2) | | | | |
| – Bei der Besteuerung von Vorsorgeleistungen ist ein Mindeststeuersatz von 1 % (Verheiratete) bzw. von 1.5 % (Alleinstehende) vorgesehen. | | | X | |
| – Weiter sollen Kapitaleistungen aus zwei aufeinander folgenden Jahren zusammengerechnet werden. | | | X | |
| Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen: Die vorgeschlagenen Änderungen bestrafen „Sparer“. Zudem steht eine zweijährige Bemessungsgrundlage in der heutigen Steuergesetzgebung, wo alles innerhalb eines Jahres bemessen werden sollte, quer in der Landschaft. | | | | |

| | | | | |
|---|--|--|---|--|
| 6. Vermögenssteuer (§ 67 Abs. 3) | | | | |
| Auf die Durchschnittsberechnung zwischen dem Verkehrswert und dem Ertragswert (kapitalisierter Ertrag) von Wertschriften soll für die Bemessung der Vermögenssteuer künftig verzichtet werden. | | | X | |
| <p>Begründung, alternative Vorschläge, Bemerkungen:</p> <p>Bekanntermassen liegt der Kanton Solothurn im interkantonalen Steuervergleich auf den hinteren Rängen. Die Durchschnittsberechnung zwischen dem Verkehrswert und dem Ertragswert von Wertschriften war bis jetzt einer der wenigen Lichtblicke, mit dem man sogar Kantonen wie Aargau und Zürich Paroli bieten konnte. Dieser Standortvorteil sollte nicht ohne Not aufgegeben werden. Insbesondere bei Nachfolgeregelungen und Start-ups, bei denen mittelfristig oft keine Dividendenausschüttungen möglich sind, führt die Abschaffung der Durchschnittsberechnung zu substanziellen Mehrbelastungen.</p> | | | | |

Allfällige weitere Bemerkungen, Ergänzungen oder Anregungen können Sie auf separatem Papier anbringen.

Solothurn, 4. Dezember 2014

Ort, Datum



Unterschrift